

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/22/121

öffentlich

Mitgliedschaft der Gemeinde Hohenkirchen im Yachtclub Hohen Wieschendorf

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Melanie Walter-Saath	<i>Datum</i> 06.04.2022 <i>Verfasser:</i> Soziales
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Sozialausschuss der Gemeinde Hohenkirchen (Vorberatung)	08.06.2022	Ö
Gemeindevertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	29.06.2022	Ö

Sachverhalt:

In der Sozialausschuss-Sitzung vom 16.03.2022 wurden die Zuschüsse an Vereine und Verbände 2022 besprochen. Zum Zuschuss an den Yachtclub Hohen Wieschendorf e.V. sollten weitere 750,00 € in Aussicht gestellt werden, wenn die Gemeinde förderndes Mitglied des Yachtclubs wird.

Um die Bedingungen hinsichtlich der Zuschüsse zu klären, nahm Frau Stenker Kontakt zum Yachtclub auf. Der Yachtclub würde eine Mitgliedschaft der Gemeinde Hohenkirchen begrüßen, hat aber eine Fördermitgliedschaft in seiner Satzung bisher nicht definiert. Die Gemeinde kann mit dem beigefügten Mitgliedsantrag den Beitritt beantragen und würde damit als juristische Person ordentliches Mitglied.

Der Verein gibt an, dass der Vereinsbeitrag der Gemeinde sich nach der geltenden Beitrags- und Gebührenordnung richtet und vorerst dem anderer ordentlicher Mitglieder entspräche (derzeit 80,- € p.a., vgl. beigefügte E-Mail).

Der Verein stellt in Aussicht, aus Anlass des Beitritts der Gemeinde bei der nächsten Mitgliederversammlung des Yachtclubs eine Neufassung der Beitragsordnung vorzuschlagen. Dadurch könne die Gemeinde als juristische Person geführt werden, hätte jedoch künftig ggf. einen fünffach höheren Mitgliedsbeitrag einer natürlichen Person zu zahlen.

Es ist zu klären, ob die Gemeinde mittels des beiliegenden Antrags förderndes Mitglied des Yachtclub Hohen Wieschendorf e.V. werden soll. Ferner sind mögliche Bedingungen festzuhalten.

In 2022 wäre eine Begleichung des Mitgliedsbeitrages über das Konto 5-28101-54159000 (Förderung von Einrichtungen, Heimat- und sonstige Kulturpflege - Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine/ Verbände) denkbar. Von den zur Verfügung stehenden 2.000 € werden derzeit laut Empfehlung des

Sozialausschusses vom 16.03.2022 950,- € für die Zuschüsse an Vereine verplant).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, dass die Gemeinde förderndes Mitglied im Yachtclub Hohen Wieschendorf e.V. wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
x	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 5-28101-54159000 (Förderung von Einrichtungen, Heimat- und sonstige Kulturpflege – Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine/ Verbände)
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Mitgliedsantrag Yachtclub Hohen Wieschendorf eV öffentlich
2	Satzung Yachtclub Hohen Wieschendorf e.V. öffentlich
3	E-Mail Mitteilung Yachtclub zur Mitgliedschaft öffentlich

YACHTCLUB HOHEN WIESCHENDORF E. V.

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich ab dem _____ meine Aufnahme als Mitglied im Yachtclub Hohen Wieschendorf e. V.

Name: _____ Vorname: _____
Geb.-Datum: _____ Straße: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins an. Der aktuelle Jahresbeitrag beträgt 80.- € für Erwachsene und 40.- € für Kinder und Jugendliche.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds (der/des gesetzl. Vertreter/s)

Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins: DE39ZZZ00002018322

Mandatsreferenz: Jahresbeitrag

Ich ermächtige den Yachtclub Hohen Wieschendorf e.V., Zum Anleger 2, 23968 Hohenkirchen, Zahlungen wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag am 01.02. jeden Jahres fällig, der Mitgliedsbeitrag des Eintrittsjahres am 15. des auf den Eintritt folgenden Monats.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut: _____ BIC: _____

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Satzung des Yachtclubs Hohen Wieschendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Yachtclub Hohen Wieschendorf e.V.“, abgekürzt „YHW“. Der Sitz des Vereins ist Hohen Wieschendorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Grevesmühlen eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes (DSV). Er führt als Vereinszeichen einen blauen Stander mit weiß-rotem Kreuz.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Segelsports als Volkssport, unabhängig von jeglichen parteipolitischen und religiösen Interessen. Er vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Kameradschaft untereinander. Der Verein beteiligt sich zu diesem Zweck an- bzw. führt selbst Segelwettfahrten durch, beteiligt sich am Fahrtensegeln und Fahrtenseglertreffen. Er fördert die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Segelsport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zusammensetzung des Vereins

Der Verein setzt sich gemäß der Mitgliederordnung zusammen aus:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendmitglieder
3. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein kann jedermann ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte erwerben.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Im Antrag sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Beruf, Telefonnr. und wenn

- vorhanden Bootstyp und Unterscheidungszeichen anzugeben, sowie die Anerkennung der Vereinssatzung zu bestätigen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Bei Jugendmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie nicht den Antrag auf Übernahme als Ordentliches Mitglied stellen.
 - (3) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Die Streichung kann erfolgen bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag bzw. Rückstand der übrigen Geldleistungen für das abgelaufene Kalenderjahr.
 - (4) Der Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses in grober Weise gegen die Satzung und sportlichen Gepflogenheiten verstoßen (vereins-schädigendes Verhalten) oder sonst gegen Interessen der Mitglieder und des Vereins gehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - (5) Gegen einen Ausschluss kann auf Antrag der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dem Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden. Danach erlischt jeglicher Anspruch.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Vereinsinteressen einzusetzen, die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen und allen satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen. Die von den Mitgliederversammlungen festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen sind vollständig und termingetreu an den Verein zu entrichten bzw. zu erbringen.
- (2) Eine gesonderte Beitrags- und Gebührenordnung, die auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, regelt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstiger Leistungen. Finanzielle Umlagen für statutengemäße Angelegenheiten des Vereins werden in gleicher Weise beschlossen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Die Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- (2) Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.
- (3) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet jeweils in den ersten sechs Kalendermonaten des Jahres statt. Weitere Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden darüber hinaus einberufen, sobald 10 Ordentliche Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung ihres Anliegens verlangt haben. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Bekanntgabe der dazu vorliegenden Anträge einberufen. Anträge können von allen ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden. Anträge müssen bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen, auf Beitrags- oder Gebührenänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugehen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf eine Woche reduziert werden.
- (4) Den Mitgliederversammlungen obliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer (dürfen nicht dem Vorstand angehören);
 - c) die Bestätigung des Berichtes des Vorstandes;
 - d) die Bestätigung des Jugendberichtes des Vorstandes;
 - e) die Bestätigung des Kassenberichtes des abgelaufenen Jahres;
 - f) die Bestätigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr;
 - g) die Entlastung des Vorstandes;
 - h) die Änderung der Satzung;
 - i) die Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - k) Entscheidung über die zur Tagesordnung eingereichten Anträge.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet über die in der Tagesordnung angekündigten sowie dringliche Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand berät und beschließt die Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses Recht durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und des Vereinsvermögens. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus 3 gewählten Mitgliedern. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand setzt sich zusammen aus :
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden, und zwar jeder einzeln.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt namentlich. Der Vorstand entscheidet intern mit einfacher Mehrheit über die weitere Aufgabenverteilung im Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die notwendige Ersatzwahl auch durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen. Bis dahin kann der Vorstand die Geschäfte ohne Ergänzung durchführen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit muss zu einer zweiten außerordentlichen Versammlung unter Angabe des Zwecks eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht der anwesenden Ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Das Vereinsvermögen ist bei einer Auflösung der Gemeinde Hohenkirchen zu übergeben, die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung für den Volkssport zu übertragen hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsmitglieder über die Satzung unmittelbar in Kraft.

Walter-Saath

Von: Walter-Saath
Gesendet: Mittwoch, 6. April 2022 11:08
An: Walter-Saath
Betreff: WG: Mitgliedschaft der Gemeinde Hohenkirchen im Yachtclub Hohen Wieschendorf
Anlagen: Mitgliedsantrag_YachtclubHohenWieschendorf-eV.pdf; satzung-yachtclub-hohen-wieschendorf-e.v..pdf

Von: Prof. Dr. M. Schleicher
Gesendet: Montag, 28. März 2022 10:27
An: karinastenker
Cc: Jan van Leeuwen; Anne Hartenberger ; Jan Wilkens
Betreff: Mitgliedschaft der Gemeinde Hohenkirchen im Yachtclub Hohen Wieschendorf

Liebe Frau Stenker,

vielen Dank noch einmal für das nette Gespräch am vergangenen Freitag.
Der Yachtclub freut sich, wenn die Gemeinde Hohenkirchen Mitglied und so die Verbindung zwischen Verein und Gemeinde noch enger wird.

Eine Fördermitgliedschaft haben wir in der Satzung nicht definiert, wir unterscheiden nur zwischen ordentlichen und Jugendmitgliedern. Die Gemeinde kann mit dem beigefügten Mitgliedsantrag den Beitritt beantragen und wird dann als juristische Person ordentliches Mitglied.

Das hatten wir noch nicht, bislang hat der Verein nur natürliche Personen als Mitglieder.

Der Vereinsbeitrag richtet sich nach der geltenden Beitrags- und Gebührenordnung und ist für die Gemeinde erstmalig der gleiche wie für andere ordentliche Mitglieder (derzeit 80,- € p.a.). Wir würden aber aus Anlass des Beitritts bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neufassung der Beitragsordnung vorschlagen, in der zukünftig zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden wird und für die letztere, also auch die Gemeinde, ein individueller Beitrag vorgesehen wird, der aber eine Mindesthöhe haben muss, z.B. das fünffache des Beitrags der natürlichen Personen. Das wäre also quasi eine Art Fördermitgliedschaft. Über diesen Vorschlag entscheidet dann gemäß der Satzung, die ich ebenfalls beigefügt habe, die Mitgliederversammlung.

Viele Grüße

Michael Schleicher

--

=====
Prof. Dr. Michael Schleicher
Prorektor für Bildung
Studiengangsleiter Fernstudiengang Sportmanagement
Hochschule Wismar, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Philipp-Müller-Straße
Postfach 1210
23952 Wismar
email: michael.schleicher@hs-wismar.de
Tel. +49 (0)3841 7537 217
Fax +49 (0)3841 7537 131
http://www.wi.hs-wismar.de/de/personen_ausstattung/professoren/view/d/contact_30